

-Adresse-

Qualitätssicherung

Ansprechpartner:

Service-Center

Tel.: 030 / 31 00 3 - 999

Fax: 030 / 31 00 3 - 900

E-Mail: service-center@kvberlin.de

BSNR:

06.06.2016

Information zur Neufassung einer Qualitätssicherungsvereinbarung MRSA gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zum 01.07.2016

- Abschnitt 30.12 Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

Sehr geehrte/r,

zum 01. Juli 2016 tritt die neue „Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur speziellen Diagnostik und Eradikationstherapie im Rahmen von MRSA (Qualitätssicherungsvereinbarung MRSA)“ in Kraft.

Die vg. Qualitätssicherungsvereinbarung MRSA soll weiterhin die Versorgung von Patienten, die Träger eines methicillinresistenten Staphylococcus aureus (MRSA) sind oder sogar eine Infektion mit diesem Keim erlitten haben verbessern sowie die Zahl der Neuinfektionen verringern.

Ärzte, die vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung berechtigt waren, die MRSA-Leistungen des Abschnittes 30.12 EBM zur Beratung, Diagnostik und Behandlung von MRSA-besiedelten und -infizierten Risikopatienten sowie deren Kontaktperson/en abzurechnen, erhalten eine Genehmigung, wenn sie diese innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung vorab bei der KV Berlin, Abteilung Qualitätssicherung beantragen.

Hierfür senden Sie bitte den beigefügten Antrag auf Abrechnungsgenehmigung ohne Übersendung Ihres Qualifikationsnachweises schnellstmöglich zurück.

In der Anlage finden Sie weiterhin die vg. Qualitätssicherungsvereinbarung MRSA.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Katja Bastian

Anlagen



Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Abteilung Qualitätssicherung
Masurenallee 6 A
14057 Berlin

Telefon (030) 31003 - 389, Fax (030) 31003 - 305

Praxisstempel

**Antrag auf Abrechnungsgenehmigung
von Leistungen zur Diagnostik und Behandlung von MRSA**

gemäß der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur
speziellen Diagnostik und Eradikationstherapie im Rahmen von MRSA
(Qualitätssicherungsvereinbarung MRSA) gültig ab 01.07.2016

Name des Antragstellers: _____

Betriebsstättennummer (BSNR):

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Die Antragstellung erfolgt: für mich
 für den angestellten Arzt/ Job-Sharer _____
(nicht Zutreffendes bitte streichen) (Name des Arztes)

Niedergelassener Arzt in Einzelpraxis Berufsausübungsgemeinschaft
 MVZ ÜBAG Sonstige

Angestellter Arzt in Einzelpraxis Berufsausübungsgemeinschaft
 MVZ ÜBAG Sonstige

Ich bin am Krankenhaus _____ ermächtigter Arzt
(Name des Krankenhauses)

Lebenslange Arztnummer (LANR):

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

(wenn vorhanden)

Telefon (tagsüber): _____ E-Mail Adresse _____



Waren Sie bereits von einem **anderen KV-Bereich** berechtigt, die Leistungen zum Abschnitt 30.12 EBM zu erbringen? (Bitte die Abrechnungsgenehmigung in Kopie beifügen.)

JA

NEIN

C. Organisatorische Voraussetzungen

(gemäß § 4 Abs. 2 Qualitätssicherungsvereinbarung MRSA)

Hiermit erkläre ich, dass die folgende Anforderung erfüllt ist:

Ich bin/der angestellte Arzt ist in dem u.g. sektorenübergreifenden MRSA-Netzwerk unter Einbeziehung des öffentlichen Gesundheitsdienstes organisiert.

.....
(Name des Netzwerkes)

.....
(Anschrift des Netzwerkes)



Erklärung

Mir/dem angestellten Arzt ist bekannt, dass gemäß § 4 Abs. 1 Qualitätssicherungsvereinbarung MRSA die Diagnostik und ggf. ambulante Eradikationstherapie von MRSA-besiedelten und MRSA-infizierten Risikopatienten u.a. entsprechend der Inhalte der Fortbildungsseminare/ des Onlinetrainings und der Vorgaben des Robert Koch-Institutes (RKI) zu erfolgen hat. Unterstützend werden die Kenntnisse des EurSafety Health net/ Euregio MRSA-net einbezogen.

Mir/dem angestellten Arzt ist bekannt, dass die KV Berlin sich vorbehält, den Nachweis (z.B. Teilnahmebescheinigung) für die Teilnahme an einer MRSA-Fall- und/oder regionalen Netzwerkkonferenz (GOP 30948) anzufordern.

Mir/dem angestellten Arzt ist bekannt, dass die MRSA-Fall-/Netzwerkkonferenz den Vorgaben gemäß § 4 Abs. 3 Qualitätssicherungsvereinbarung MRSA zu erfüllen hat und von der KV Berlin genehmigt sein muss.

Mir/dem angestellten Arzt ist bekannt, dass gemäß § 5 Abs. 6 Qualitätssicherungsvereinbarung MRSA die zuständige Qualitätssicherungskommission beauftragt werden kann, die Erfüllung der organisatorischen Anforderungen in der Praxis daraufhin zu überprüfen, ob sie den Bestimmungen der Vereinbarung entsprechen.

Die Durchführung und Abrechnung von Leistungen der Qualitätssicherungsvereinbarung MRSA im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung ist erst **nach Erteilung der Genehmigung durch die KV Berlin ab Datum der Bescheiderteilung zulässig.**

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

Berlin, den

.....
Unterschrift + ARZTSTEMPEL

.....
Unterschrift Leiter der Einrichtung

MRSA-Netzwerk Berlin

	Anschrift	Ansprechpartner	Email	Telefon
Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales	Oranienstr. 106 10969 Berlin	Frau Dr. Suckau	mrsa-netzwerk@sengs.berlin.de	9028-0

Lokale MRSA-Netzwerke in Berlin

Gesundheitsamt	Anschrift	Ansprechpartner	Email	Telefon
Charlottenburg-Wilmersdorf	Hohenzollerndamm 174 10713 Berlin	Frau Dr. N. Wischnewski Frau Dr. I. Zuschneid	hygiene@charlottenburg-wilmersdorf.de	9029-16047
Friedrichshain-Kreuzberg	Urbanstr. 24 10967 Berlin	Herr C. Eichendorff	hygiene@ba-fk.berlin.de	90298-8328
Lichtenberg	Alfred-Kowalke-Str. 24, 10315 Berlin	Frau U. Geuß-Fosu	hygiene@lichtenberg.berlin.de	90296-7552
Marzahn-Hellersdorf	Janusz-Korczak-Str. 32 12627 Berlin	Frau E. Nürnberger	hygiene-mh@ba-mh.verwalt-berlin.de	90293 3639
Mitte	Mathilde-Jacob-Platz 1 10551 Berlin	Frau Knop	hygiene-umwelt@ba-mitte.verwalt-berlin.de	9018-33208
Neukölln	Blaschkoallee 32 (Haus 1) 12359 Berlin	Herr P. Larscheid Herr L. Giering	mrsa-netzwerk@bezirksamt-neukoelln.de	90239-3117 90239-2084
Spandau	Carl-Schurz-Str. 2-6 13578 Berlin	Frau Dipl.-Med. G. Widders	g.widders@ba-spandau.berlin.de	9027-94010
Steglitz-Zehlendorf	Robert-Lück-Str. 5, 12169 Berlin	Frau A. Nowka Dr. S. Schmidt	hygiene@ba-sz.berlin.de	90299-3602/3
Pankow	Grunowstr. 8-11, 13187 Berlin	Herr S. Bergemann Frau Dipl.-med. A. Hinzmann	geshum@ba-pankow.berlin.de	90295-2869
Reinickendorf	Teichstraße 65 (Haus 4), 13407 Berlin	N.N.	mrsa@reinickendorf.berlin.de	N.N.
Tempelhof-Schöneberg	Rathausstr. 27, 12105 Berlin	Dr. A. Dinter	hygiene@ba-ts.berlin.de	90277-7278
Treptow-Köpenick	Hans-Schmidt-Str. 18, 12489 Berlin	R. Jansen-Rosseck	geshum@ba-tk.berlin.de	90297-4754

Neufassung einer Qualitätssicherungsvereinbarung MRSA gemäß § 135 Abs. 2 SGB V

Die Voraussetzungen zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen des Abschnitts 30.12 EBM (mit Ausnahme der Laborziffern gemäß den Gebührenordnungspositionen 30954 und 30956) sind ab dem 1. Juli 2016 in einer gesonderten Qualitätssicherungsvereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V geregelt.

Bereits mit Wirkung zum 1. April 2014 wurden die Leistungen der „Vergütungsvereinbarung MRSA“ (Vergütungsvereinbarung ärztliche Leistungen zur Diagnostik und ambulanten Eradikationstherapie von Trägern mit Methicillin-resistenten *Staphylococcus aureus* (MRSA) nach § 87 Abs. 2a Satz 4 SGB V) in den Abschnitt 30.12 des EBM überführt. Im Anhang zu dieser Vergütungsvereinbarung waren die fachliche Befähigung und Zertifizierung der teilnehmenden Vertragsärzte, die Anforderungen an die Durchführung sowie die Berichterstattung an das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) geregelt. Dieser Anhang sollte in eine Qualitätssicherungsvereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V überführt werden. Bis zum Inkrafttreten der Qualitätssicherungsvereinbarung sollte der Anhang zur Vergütungsvereinbarung als Anhang 5 des EBM (Anhang zum Abschnitt 30.12 „Spezielle Diagnostik und Eradikationstherapie im Rahmen von MRSA“) weiter gelten.

Die Partner des Bundesmantelvertrages haben sich nun auf eine weitgehend inhaltsgleiche Übernahme des Anhangs zur Vergütungsvereinbarung MRSA in eine neue „Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur speziellen Diagnostik und Eradikationstherapie im Rahmen von Methicillin-resistenten *Staphylococcus aureus* (Qualitätssicherungsvereinbarung MRSA)“ verständigt. Neu und zusätzlich vereinbart wurde, dass in den Auswertebereich der KBV an das BMG weitere, über die in der QS-Vereinbarung MRSA festgelegten Parameter hinausgehende Berichtsinhalte zwischen den Partnern des Bundesmantelvertrages abzustimmen sind. Des Weiteren nehmen diesen Bericht nun der Arbeitsausschuss des Bewertungsausschusses sowie der Gemeinsame Ausschuss Qualitätssicherung KBV/ GKV-Spitzenverband zur Kenntnis.

Die neue Qualitätssicherungsvereinbarung MRSA tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft. Zeitgleich soll der Anhang 5 zum EBM gestrichen und die Nr. 1 der Präambel zum Abschnitt 30.12 EBM sowie die Gebührenordnungsposition 30948 entsprechend angepasst werden. Ärzte, die vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung berechtigt waren, MRSA-Leistungen des Abschnitt 30.12 EBM in der vertragsärztlichen Versorgung abzurechnen, erhalten eine Genehmigung, wenn sie diese innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung bei der Kassenärztlichen Vereinigung beantragen.

Eine Information der Partner des Bundesmantelvertrags gemäß § 135 Abs. 2 Satz 8 SGB V findet sich in Kürze auf der Homepage der Kassenärztlichen Bundesvereinigung unter <http://www.kbv.de>.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin - einerseits - und der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin - andererseits - vereinbaren als Anlage 3 Bundesmantelvertrag – Ärzte (BMV-Ä) die nachstehende

Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V

zur speziellen Diagnostik und Eradikationstherapie im
Rahmen von Methicillin-resistenten *Staphylococcus aureus*
(Qualitätssicherungsvereinbarung MRSA)

Abschnitt A Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel und Inhalt

Diese Vereinbarung ist eine Maßnahme zur Qualitätssicherung, mit welcher die Qualität bei der Erbringung von ärztlichen Leistungen zur Diagnostik und zur ambulanten Eradikationstherapie von mit dem Methicillin-resistenten *Staphylococcus aureus* (MRSA) besiedelten und infizierten Patienten sowie von Risikopatienten – im Folgenden MRSA-Leistungen genannt – gesichert werden soll.

Die Vereinbarung regelt die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Ausführung und Abrechnung von MRSA-Leistungen in der vertragsärztlichen Versorgung (Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 30940, 30942, 30944, 30946, 30948, 30950 und 30952, des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM))¹.

§ 2

Genehmigung

- (1) Die Ausführung und Abrechnung von MRSA-Leistungen in der vertragsärztlichen Versorgung ist erst nach Erteilung der Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung zulässig. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Arzt die nachstehenden fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen gemäß den §§ 3 und 4 im Einzelnen erfüllt.
- (2) Die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen ist gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen. Das Verfahren richtet sich nach Abschnitt C dieser Vereinbarung in Verbindung mit der Rahmenvereinbarung für Qualitätssicherungsvereinbarungen nach § 135 Abs. 2 SGB V sowie mit den Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für Verfahren zur Qualitätssicherung nach § 75 Abs. 7 SGB V.

¹ Die nachstehenden Personen- und Berufsbezeichnungen werden einheitlich sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form verwendet.

Abschnitt B Genehmigungsvoraussetzungen

§ 3

Fachliche Befähigung

- (1) Die fachliche Befähigung für die Ausführung und Abrechnung von MRSA-Leistungen nach § 1 gilt als nachgewiesen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt und durch Zeugnisse und Bescheinigungen nach § 5 nachgewiesen werden:
 1. Zusatzweiterbildung „Infektiologie“ und/oder
 2. Teilnahme an einem von der Kassenärztlichen Vereinigung angebotenen Fortbildungsseminar „Ambulante MRSA-Versorgung“ (Dauer mindestens 3 Stunden) oder einem von der Kassenärztlichen Vereinigung anerkannten Online-Training mit anschließendem Fragebogentest. Die Inhalte des Fortbildungsseminars bzw. des Online-Trainings sind in Anlage 1 geregelt.
- (2) Näheres zu den Zeugnissen und Bescheinigungen regelt § 5.

§ 4

Organisatorische Voraussetzungen

- (1) Die Diagnostik und ggf. ambulante Eradikationstherapie von Risikopatienten, MRSA-besiedelten und MRSA-infizierten Patienten soll entsprechend der Inhalte der Fortbildungsseminare/des Online-Trainings und der Vorgaben des Robert Koch-Instituts (u. a. RKI-Ratgeber für Ärzte) erfolgen. Unterstützend sind die Kenntnisse des Projektes EurSafety Health net / EUREGIO MRSA-net einzubeziehen.
- (2) Der an dieser Vereinbarung teilnehmende Arzt soll sich in einem sektorenübergreifenden MRSA-Netzwerk unter Einbeziehung des öffentlichen Gesundheitsdienstes organisieren. Sofern in der Region, in der der Vertragsarzt tätig ist, kein MRSA-Netzwerk existiert, ist eine entsprechende Beratung bei anderen geeigneten Stellen einzuholen.
- (3) MRSA-Fallkonferenzen und/oder regionale Netzwerkkonferenzen erfordern eine Anerkennung von der Kassenärztlichen Vereinigung. Eine Anerkennung hat zu erfolgen, wenn nachfolgende Kriterien erfüllt sind. Der für die Fallkonferenzen und/oder regionalen Netzwerkkonferenzen bestellte Teilnehmerkreis umfasst regelmäßig mindestens folgende Teilnehmer (Anzahl):
 - Vertreter des öffentlichen Gesundheitswesens (1)
 - Facharzt für Laboratoriumsmedizin und/oder Facharzt für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie (1)
 - Hygienebeauftragter regionales Krankenhaus (1)
 - Vertreter eines regionalen Pflegeheimes (1)
 - gegebenenfalls ein Vertreter der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung.
- (4) In den Fallkonferenzen und/oder regionalen Netzwerkkonferenzen sollen mindestens folgende Themen regelmäßig erörtert werden:
 - aktuelle Resistenzlage in der Region
 - zahlenmäßige Entwicklung der MRSA-Infektionen
 - regionale Besonderheiten.

- (5) Von Ärzten mit der Berechtigung zur Durchführung und Abrechnung der bakteriologischen Untersuchungen (Abschnitt 30.12.2 EBM) sind folgende Informationen für die Netzwerkkonferenz zu erheben und im Rahmen der Konferenz zu präsentieren:
 - a) Beschreibung der aktuellen Infektions- bzw. Resistenzentwicklung zu *Staphylococcus aureus* bzw. Methicillin-resistentem *Staphylococcus aureus* anhand der im eigenen Labor durchgeführten mikrobiologischen Diagnostik.
 - b) Übersicht der aktuellen bundesweiten sowie soweit vorhanden aktuellen regionalen Resistenzübersichten gemäß etablierter Antibiotikaresistenz-Surveillance-Systeme (z.B. KISS, ARS, ARMIN).
- (6) Sofern mehrere Ärzte mit der Berechtigung zur Durchführung und Abrechnung der bakteriologischen Untersuchungen (Abschnitt 30.12.2 EBM) an einer Fall- oder Netzwerkkonferenz teilnehmen, sind die Informationen nach Absatz 5 Buchstabe a) dieser Vereinbarung für die teilnehmenden Ärzte im Sinne einer Gesamtschau zusammenzuführen und zu präsentieren. Zudem brauchen die Informationen nach Absatz 5 Buchstabe b) nur von einem Arzt erläutert zu werden.
- (7) Informationsmerkmale zum therapeutischen Vorgehen, zum Umgang mit MRSA-Patienten in der Praxis sowie zur Aushändigung für den Patienten bzw. die Kontaktperson können bei den Kassenärztlichen Vereinigungen angefordert werden und stehen neben weiteren Informationen auf der Homepage www.mrsa-ebm.de der KBV elektronisch zur Verfügung.

Abschnitt C Verfahren

§ 5

Genehmigungsverfahren

- (1) Anträge auf Genehmigung sind an die Kassenärztliche Vereinigung zu richten.
- (2) Dem Antrag auf die Genehmigung sind insbesondere beizufügen:
 1. Zeugnisse bzw. Dokumente, aus denen hervorgeht, dass die in § 3 genannten fachlichen Anforderungen an den Arzt erfüllt sind,
 2. geeigneter Nachweis der Erfüllung der organisatorischen Voraussetzungen nach § 4.
- (3) Über die Anträge und über den Widerruf oder die Rücknahme einer erteilten Genehmigung entscheidet die Kassenärztliche Vereinigung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn aus den vorgelegten Zeugnissen und Dokumenten hervorgeht, dass die in den §§ 3 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Bestehen trotz der vorgelegten Zeugnisse und Bescheinigungen begründete Zweifel an der fachlichen Befähigung von Ärzten nach § 3, so kann die Kassenärztliche Vereinigung die Genehmigung von einem Kolloquium abhängig machen. Die Möglichkeit zur Durchführung eines Kolloquiums gilt auch, wenn der antragstellende Arzt im Ver-

- gleich zu dieser Vereinbarung eine abweichende, aber gleichwertige Befähigung nachweist.
- (5) Das Nähere zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens regelt die Kassenärztliche Bundesvereinigung in Richtlinien für Verfahren zur Qualitätssicherung nach § 75 Abs. 7 SGB V.
- (6) Die Kassenärztliche Vereinigung kann die zuständige Qualitätssicherungskommission beauftragen, die Erfüllung der organisatorischen Anforderungen in der Praxis daraufhin zu überprüfen, ob sie den Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechen. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Arzt in seinem Antrag sein Einverständnis zur Durchführung einer solchen Überprüfung erklärt.

§ 6

Auswertung der Qualitätssicherungsmaßnahme

- (1) Die Leistungen nach § 1 sind vom an der Vereinbarung teilnehmenden Arzt elektronisch zu dokumentieren. Die Dokumentation erfolgt auf Basis von patientenbezogenen pseudonymisierten Abrechnungsdaten bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung. Die Daten werden für die Auswertung patientenbezogen zusammengeführt. Die Auswertung erfolgt einmal jährlich quartalsbezogen für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr und ist dem Bundesministerium für Gesundheit bis zum Ende des 8. Monats des Folgejahres zu übermitteln, erstmals für das Kalenderjahr 2015. Der Behandlungsstand für einen Patienten wird zum Zeitpunkt der Datenlieferung bestmöglich ausgewertet. Für unvollständige Sanierungsbehandlungen bzw. unvollständige Nachverfolgungen eines Patienten wird der aktuell verfügbare Stand der Behandlung bzw. Nachverfolgung ausgewertet.
- (2) Der Bericht umfasst mindestens folgende Angaben:
- Anzahl der Risikopatienten,
 - Anzahl von positiv und negativ getesteten Risikopatienten,
 - Anzahl der positiv getesteten Patienten, bei denen eine Sanierungsbehandlung durchgeführt wurde,
 - Anzahl der Patienten mit Sanierungsbehandlung mit einem erfolgreichen bzw. erfolglosen Sanierungsergebnis,
 - Anzahl der untersuchten Kontaktpersonen,
 - Anzahl von positiv und negativ getesteten Kontaktpersonen,
 - Erbringung der Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 87.8 (außer Labor) bzw. des Abschnitts 30.12 im Zusammenhang mit mindestens einer der nachfolgenden Gebührenordnungspositionen: 01410 bis 01413, 01415,
 - Erbringung der Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 87.8 (außer Labor) bzw. des Abschnitts 30.12 im Zusammenhang mit mindestens einer der Gebührenordnungspositionen: 40240, 40260
 - Erbringung der Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 30.12.1 im Zusammenhang mit mindestens einer der Gebührenordnungspositionen: 40870, 40872 (bzw. deren Überleitungen)
 - Anzahl der Ärzte, die die neuen MRSA-Gebührenordnungspositionen abgerechnet haben,
 - Fachrichtung der behandelnden Ärzte,

- Regionale Differenzierung der Auswertung nach Kassenärztlichen Vereinigungen,
 - Anzahl der abgerechneten Gebührenordnungspositionen 86778 bzw. 30948 je Arzt und Quartal in Bezug zu den von diesem Arzt abgerechneten Gebührenordnungspositionen 86772 bzw. 30942,
 - Über a bis m hinausgehende Berichtsinhalte sind zwischen den Partnern des Bundesmantelvertrages abzustimmen.
- (3) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung berichtet dem Bundesministerium für Gesundheit jährlich über die Auswertungsergebnisse. Gleichzeitig werden diese Berichte dem Arbeitsausschuss des Bewertungsausschusses stellvertretend für den Bewertungsausschuss sowie dem Gemeinsamen Ausschuss Qualitätssicherung KBV/ GKV-Spitzenverband zur Kenntnis gegeben.

Abschnitt D Schlussbestimmungen

§ 7

Übergangsregelung

Ärzte, die vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung berechtigt waren, Leistungen der Diagnostik und ggf. ambulante Eradikationstherapie von Risikopatienten, MRSA-besiedelten und MRSA-infizierten Patienten („MRSA-Leistungen“) in der vertragsärztlichen Versorgung abzurechnen, erhalten eine Genehmigung nach dieser Vereinbarung, wenn sie diese innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung bei der Kassenärztlichen Vereinigung beantragen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Anlage 1

Fortbildung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2

Durch die Teilnahme an einem Fortbildungsseminar „Ambulante MRSA-Versorgung“ (Dauer mindestens 3 Stunden) oder einem Online-Training mit anschließendem Fragebogentest soll bundeseinheitlich der gleiche aktuelle medizinische Wissensstand zur Diagnostik und Behandlung von MRSA-Patienten bzw. deren Kontaktpersonen erlangt werden. Folgende Kenntnisse sollen vermittelt werden:

- MRSA-Spezifikationen, Epidemiologie, regionale Verbreitung sowie Übertragungswege
- Risikopatienten für MRSA-Kolonisation
- Eradikationstherapie, weitere Sanierungsbehandlung, Sanierungshemmnisse
- Umgang mit MRSA-Patienten in der ambulanten Versorgung
- rationale Antibiotikatherapie

Berlin, den 05.04.2016

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin
GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin